

RS OGH 1991/8/28 3Ob542/91, 2Ob545/91, 6Ob628/94, 6Ob9/02w, 3Ob216/03s, 2Ob79/03m, 3Ob185/07p, 5Ob20

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.08.1991

Norm

MRG §30 Abs2 Z13

Rechtssatz

Der im Mietvertrag angegebenen Umstand muss bestimmt bezeichnet, für den Vermieter objektiv bedeutsam und den sonst in § 30 Abs 2 MRG angeführten Gründen zwar nicht gleich, aber doch nahekommen (SZ 61/52).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 542/91
Entscheidungstext OGH 28.08.1991 3 Ob 542/91
- 2 Ob 545/91
Entscheidungstext OGH 11.12.1991 2 Ob 545/91
- 6 Ob 628/94
Entscheidungstext OGH 07.12.1994 6 Ob 628/94
- 6 Ob 9/02w
Entscheidungstext OGH 12.09.2002 6 Ob 9/02w
Auch
- 3 Ob 216/03s
Entscheidungstext OGH 17.12.2003 3 Ob 216/03s
Vgl auch; Beisatz: Welcher nach § 30 Abs 2 Z 13 MRG im Vertrag schriftlich als Kündigungsgrund vereinbarte Umstand als für den Vermieter "wichtig und bedeutsam" anzusehen ist, ist jedenfalls eine Frage der Wertung des Einzelfalls. Nichts anderes gilt für die von der Judikatur des Obersten Gerichtshofs geforderte Bestimmtheit. (T1)
- 2 Ob 79/03m
Entscheidungstext OGH 12.02.2004 2 Ob 79/03m
Auch; Beisatz: Ein Erfordernis, bereits in den Mietvertrag aufzunehmen, dass der vereinbarte Kündigungsgrund, der ohnehin einem wichtigen Kündigungsgrund nahekommen muss, für den Vermieter "wichtig und bedeutsam" ist, bzw, aus welchen Gründen dieser vereinbarte Kündigungsgrund "wichtig und bedeutsam" sein soll, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. (T2)
- 3 Ob 185/07p

Entscheidungstext OGH 27.11.2007 3 Ob 185/07p

Auch; Beisatz: Hier: Mit der Vertragsformulierung „... für Eisenbahnbetriebszwecke benötigt“ wird nur ganz allgemein der Eigenbedarf des Eisenbahnunternehmens angeführt - Bestimmtheit verneint. (T3)

- 5 Ob 205/07v

Entscheidungstext OGH 19.02.2008 5 Ob 205/07v

Auch; Beis ähnlich wie T1; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Eine Vereinbarung, wonach jede Änderung vereinsrechtlicher Verhältnisse, damit auch jeder Wechsel eines Vereinsvorstands, den Kündigungstatbestand herstellen würde, käme den übrigen in § 30 Abs 2 MRG angeführten Gründen an Gewicht keineswegs nahe. (T4)

Beisatz: Hier: Eine Auslegung des Vertrags im Sinn einer Einschränkung auf gewichtige Änderungen kommt wegen des Bestimmtheitserfordernisses nicht in Betracht, weil die Kündigungsvereinbarung den geltend gemachten Kündigungstatbestand nicht einmal andeutungsweise erläutert. (T5)

- 1 Ob 180/09s

Entscheidungstext OGH 13.10.2009 1 Ob 180/09s

Auch

- 8 Ob 94/12z

Entscheidungstext OGH 04.03.2013 8 Ob 94/12z

Auch; Beis wie T1

- 3 Ob 181/13h

Entscheidungstext OGH 28.11.2013 3 Ob 181/13h

Beisatz: Hier: Beendigung eines Fruchtgenussrechts. (T6)

- 8 Ob 105/14w

Entscheidungstext OGH 30.10.2014 8 Ob 105/14w

Beisatz: Die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, betrifft typisch den Einzelfall und begründet im Allgemeinen keine erhebliche Rechtsfrage. (T7)

- 7 Ob 204/14x

Entscheidungstext OGH 26.11.2014 7 Ob 204/14x

- 5 Ob 217/16x

Entscheidungstext OGH 20.07.2017 5 Ob 217/16x

- 4 Ob 133/18i

Entscheidungstext OGH 17.07.2018 4 Ob 133/18i

Veröff: SZ 2018/56

- 9 Ob 21/19g

Entscheidungstext OGH 15.05.2019 9 Ob 21/19g

Beis wie T1; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Beurteilung folgender in den Nutzungsvertrag aufgenommenen Klausel: „Das Mitglied verpflichtet sich, innerhalb von sechs Monaten ab Vertragsbeginn bestehende Miet- oder sonstige Rechte an einer anderen Wohnung nachweislich aufzugeben und auf Verlangen der Genossenschaft entsprechende Urkunden, wie Kündigungsschreiben oder Aufhebungsvereinbarungen, vorzulegen. Sollte das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird dies ausdrücklich als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 30 Abs 1 und Abs 2 Z 13 MRG vereinbart [...]“ (T8)

- 2 Ob 134/19y

Entscheidungstext OGH 27.02.2020 2 Ob 134/19y

Beisatz: Kein besonders wichtiges Interesse der klagenden Partei am Tierhaltungsverbot. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0070752

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at